

Tennis-Club Kirchhörde e.V.

**Hellerstraße 115
44229 Dortmund**

SATZUNG

Fassung vom 8.11.2001

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Tennis-Club Kirchhörde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Tennissport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern,
passiven Mitgliedern,
jugendlichen Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht jugendliche Mitglieder sind und sich aktiv am Tennissport beteiligen.

Passive Mitglieder sind Personen, die sich nicht aktiv am Tennissport beteiligen, deren aktive Mitgliedschaft vorübergehend ruht oder Personen, die die Zwecke des Vereins durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als jugendliche Mitglieder gelten auch Schüler, Praktikanten, Auszubildende und Studierende bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tennis-Club verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die passiven und die jugendlichen Mitglieder zahlen einen geminderten Beitrag; die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, beantragt schriftlich seine Aufnahme beim Vorstand. Neuanmeldungen werden den Mitgliedern durch Aushang bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe dem Vorstand mitzuteilen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Durch die Aufnahme ist das neue Mitglied an die bestehende Satzung gebunden.

§ 7

Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Austritt,
durch Ausschluss,
durch Ableben.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten und müssen 6 Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres vorliegen.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn es:
den Beitrag drei Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat,
die Vereinsinteressen schädigt.

Berufungen des Ausgeschlossenen haben innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an den Ältestenrat zu erfolgen, der innerhalb von vier Wochen endgültig entscheidet.

Austritt und Ausschluss verpflichten zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Austritts bzw. Ausschlusses.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Ältestenrat.

§ 10 Vorstand

Er besteht aus 7 Personen, und zwar

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem 1. Sportwart
- dem 2. Sportwart und
- dem Jugendwart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf - auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel - mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Etwa notwendig werdende Ersatzwahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, aber nicht

der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Wahl des Ältestenrates,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Sämtliche Versammlungen sind vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief einzuberufen. Die Benachrichtigung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

§ 12 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder Stimmrecht.

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden, soweit nicht im Einzelfall ein anderes Mitglied von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben und in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen oder ausgelegt.

Ältestenrat

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern wird ein Ältestenrat gebildet. In den Ältestenrat werden von der Mitgliederversammlung drei Mitglieder gewählt, die dem Verein möglichst drei Jahre angehören sollen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind Mitglieder des Ältestenrates und führen jeweils den Vorsitz.

§ 14 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb wird von den Sportwarten und dem Jugendwart geleitet. Ihren Anordnungen hat sich jeder Spieler zu fügen. Bei Beschwerden über ihre Anordnungen entscheidet der Vorstand.

§ 15 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge erfolgt im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die jährliche Kassenrevision zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Ein Kassenprüfer hat jährlich zu wechseln.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die für diesen Zweck einberufen werden muss. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Bücher und Schriften des Vereins werden 10 Jahre von ihnen aufbewahrt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dortmund, 8. November 2001

TENNIS-CLUB KIRCHHÖRDE e.V.

Der Vorstand